

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG IM DUBLIN-VERFAHREN

Durchsetzung in der Praxis

Anne Pertsch
Equal Rights Beyond Borders

The logo for Equal Rights Beyond Borders features the words "EQUAL" and "RIGHTS" in a bold, black, serif font, stacked vertically. A small red dot is positioned above the letter "A" in "EQUAL". Below "RIGHTS", the phrase "Beyond Borders" is written in a smaller, italicized serif font.

EQUAL
RIGHTS
Beyond Borders

Wertung und Intention

Art. 7 Abs. 1:

„Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats finden in der in diesem Kapitel genannten Rangfolge Anwendung.“

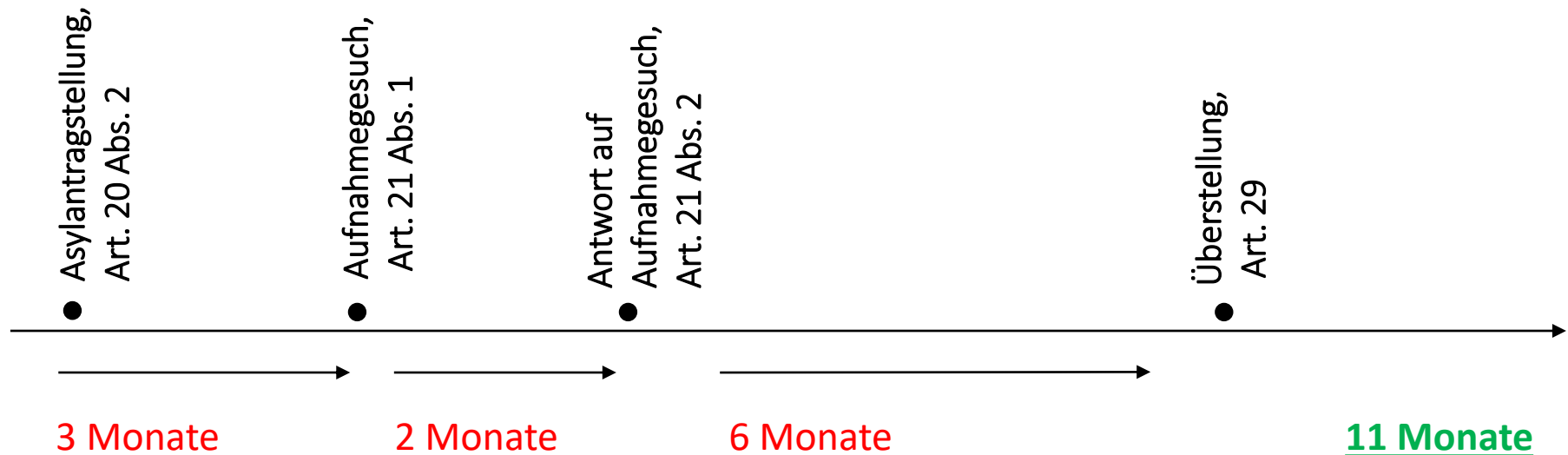
Erwägungsgrund 13

- *“insbesondere das **Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen**, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seiner Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds“* sollen berücksichtigt werden

Erwägungsgrund 14

- *„Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sollte die Achtung des Familienlebens eine **vorrangige Erwägung** der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.“*

Verfahren



- 3 Monate nach Antragstellung für sog. Aufnahmegesuch (Art. 21)
- Ersucher MS hat 2 Monate Zeit zu reagieren (Art. 22)
- Ersuchender MS hat 6 Monate Zeit für Überstellung (Art. 29)
- Verstreicht eine der Fristen, wird verantwortlicher MS automatisch zuständig

Zuständigkeitskriterien

Art. 8 – Unbegleitete Minderjährige

Abs. 1:

Voraussetzungen:

- Minderjährige Person
- Unbegleitet
- Familienangehörige o. Geschwister
- Rechtmäßiger Aufenthalt
- Kindeswohl

Abs. 2:

Voraussetzungen:

- Minderjährige Person
- Unbegleitet
- Verwandte
- Rechtmäßiger Aufenthalt
- Kindeswohl
- Fähigkeit Sorge zu tragen

Zuständigkeitskriterien

Art. 9

Voraussetzungen:

- Familienangehörige
- Begünstigte internationalen Schutz
- Schriftlicher Wunsch
- Familienangehörigkeit muss nicht im Herkunftsland bestanden haben

Art. 10

Voraussetzungen:

- Familienangehörige
- Antragstellung in anderem MS
- Noch keine Erstentscheidung in der Sache der Referenzperson
- Schriftlicher Wunsch

Humanitäre Zuständigkeitskriterien

Art. 16

Voraussetzungen:

- Schwangerschaft, neugeborenem Kind, ernsthafter Behinderung, schwerer Krankheit, hohem Alter
- Abhängigkeit
- Geschwister/Kind/Eltern in der Lage zu unterstützen
- Rechtmäßiger Aufenthalt
- Schriftliche Zustimmung
- Intendiertes Ermessen

Art. 17 Abs. 2

Voraussetzungen:

- Personen verwandtschaftlicher Beziehung
- Humanitäre Gründe (familiärer oder kultureller Kontext)
- Keine Erstentscheidung in der Sache
- Schriftliche Zustimmung
- Ermessensentscheidung (Beachtung des Kindeswohls / Familieneinheit)

ANWENDUNG IN DER PRAXIS

Sonderprobleme

Verfahrensdurchführung in der Praxis

- hohe Ablehnungsquote durch das BAMF
- Durchschnitt von > 50 % bis 2020 (zeitweise über 80 %),
in 2021 weiterhin bei über 40 %
- bei drastischem Rückgang der gesendeten Gesuche
2018: 2.100 Gesuche; 2021: 701 Gesuche
- zwischenstaatliches Verfahren: oft keine Kenntnis der Betroffenen von Ablehnungen
- Ablehnung oftmals rechtswidrig
- ca. 75 % der gerichtlich angefochtenen Ablehnungen werden aufgehoben

Hauptprobleme in der Anwendungspraxis - Nachweismaßstab

Nachweis der familiären Bindung

- Nachweismaßstab sehr niedrig gehalten
- Art. 22 Abs. 4: „*Das Beweiserfordernis sollte nicht über das für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung **erforderliche Maß** hinausgehen.*“
- tauglich sind Beweise und Indizien, vgl. Art. 22 Abs. 2 - 4
- Art. 22 Abs. 3 verweist auf Durchführungsverordnung, die Liste von Beweisen und Indizien enthält (Anhang II)
abschließende Beweisliste Anhang II, Verzeichnis A
- Widerlegung nur mit Gegenbeweis möglich

Hauptprobleme in der Anwendungspraxis - Nachweismaßstab

Beispiel der überhöhten Anforderungen: Tazkira

- Afghanische Identitätsdokumente
- BAMF erkennt Tazkiras häufig nicht an
- Rechtsprechung: Tazkira als Registerauszug Beweismittel
(vgl. Anhang II der Dublin-Durchführungsverordnung, Verzeichnis A I 1)

„Tazkira stellen im Rahmen des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens nach der VO (EU) 604/2013 einen Beweis im Sinne eines Registerauszugs dar [...]. Zur Einordnung als Registerauszug in diesem Sinne und somit als Beweis im Sinne des Art. 22 Abs. 2 lit. a VO (EU) 604/2013, ist gerade kein „biometrisches“ Dokument nötig, da diese in der Regel nicht biometrisch sind.“

VG Stuttgart, Beschluss vom 14.08.2019, A 3 K 2257/19, BeckRS 2019, 25457, Rn 13;

VG Ansbach, Beschluss vom 06.04.2020, AN 17 E 20.50103, juris Rn 35 u.v.w.

Hauptprobleme in der Anwendungspraxis - Nachweismaßstab

Nachweis der familiären Bindung

Art. 22 Abs. 5:

- Falls keine Beweismittel vorliegen, sollen MS ihre Zuständigkeit anerkennen, wenn die „*Indizien kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind*“
- Korrespondiert mit Erwägungsgrund 5
- Indizien können ausreichen, Beweiskraft wird von Fall zu Fall bewertet

Hauptprobleme in der Anwendungspraxis - Nachweismaßstab

Indizien

Anhang II Verzeichnis B DurchführungsVO

- Nachprüfbarere Erklärungen der Antragstellenden
- Berichte und Bestätigungen der Angaben durch internationale Organisationen
- Viele Weitere: Anhörungsprotokoll, Fotos, Dokumente, Familienname
- Rechtsprechung lässt weite Interpretation zu

VG Kassel, Beschluss vom 17.01.2020, 6 L 2953/19.KS.A

VG Ansbach, Beschluss vom 28.05.2020, AN 17 E 20.50165

VG Magdeburg, Beschluss vom 11.05.2020, 4 B 227/20 MD

VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 19.04.2021, 18a L 459/21.A

- BAMF erkennt Indiziennachweis nicht an; fordert grundsätzlich das Vorliegen von Beweisen

Hauptprobleme in der Anwendungspraxis – Aging out

„Aging out“

- Art. 7 Abs. 2: Zeitpunkt der Asylantragstellung entscheidend
- Umfasst Sachverhalt in Gänze
- Spätere Volljährigkeit unbeachtlich
- Betrifft nur Regelzuständigkeiten (Art. 8-10)
- EuGH, Urteil vom 01.08.2022 – C-19/21 – Rn. 25

- Relevante nationale Rechtsprechung:
 - VG Berlin, Beschluss vom 22.11.2021, 23 L 689/21 A
 - VG Münster, Beschluss vom 02.09.2021, 2 L 515/21.A
 - VG Weimar, Beschluss vom 24.11.2020, 7 E 1492/20 We
 - VG Bremen, Beschluss vom 28.10.2020, 5 V 1193/20, juris

Hauptprobleme in der Anwendungspraxis - Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit im Rahmen des Art. 8

- BAMF lehnt Zusammenführung zu dt. Staatsangehörigen ab
 - Verordnung fordert Bezug zu Asylverfahren
- Art. 1 nimmt lediglich auf antragstellende Person Bezug
 - Kriterien stellen Anforderungen an den Aufenthalt der Referenzperson
 - Art. 8 lediglich „rechtmäßiger Aufenthalt“
 - jedenfalls alle gültigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet
- Rechtsprechung eindeutig:
 - VG Ansbach, Beschluss vom 23.08.2022, AN 17 E 22.50233
 - VG Berlin, Beschluss vom 22.11.2021, 23 L 689/21 A
 - VG Münster, Beschluss vom 02.09.2021, 2 L 515/21.A
 - VG Stuttgart, Beschluss vom 14.08.2019, A 3 K 2257/19

Hauptprobleme in der Anwendungspraxis – „Erstentscheidung in der Sache“

Erstentscheidung in der Sache im Rahmen des Art. 10

- BAMF: Abschluss Verwaltungsverfahren = Zustellung der behördlichen Erstentscheidung; Rechtskraft nicht erforderlich
- Rechtsprechung: rechtskräftige Entscheidung erforderlich → bei Rechtsmittel: Abschluss des gerichtlichen Verfahrens

Relevante Rechtsprechung:

VG Berlin, Beschluss vom 07.05.2018, VG 34 L 73/18.A

VG Arnberg, Beschluss vom 17.02.2020, 12 L 1612/19.A

VG Kassel, Beschluss vom 17.01.2020, Az. 6 L 2953/19.KS.A

VG Weimar, Beschluss vom 03.09.2019, 2 E 1204/19 We

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.09.2019, OVG 6 N 58.19

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.08.2021, 1 LA 43/21

Hauptprobleme in der Anwendungspraxis – restriktive Auslegung

Art. 17 Abs. 2 – humanitäre Klausel

- Sehr restriktive Anwendung durch das BAMF
- Rechtsprechung weite Auslegung:
 - Familieneinheit und Kindeswohl vorrangige Bedeutung
 - Art. 17 Abs. 2 als Auffangklausel, wenn starre Voraussetzungen
 - starre Fristen
 - Insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen weite Auslegung gefordert

VG Wiesbaden, Beschluss vom 25.04.2019, 4 L 478/19.WI.A

VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 27.05.2019, 10 L 34/19.F.A.

VG Greifwald, Beschluss vom 11.10.2019, 3 B 1351/19 HGW,

VG Ansbach, Beschluss vom 06.04.2020, AN 17 E 20.50103,

VG Lüneburg, Beschluss vom 20.05.2020, 8 B 43/20